

- Ostendstraße über die Bahnlinie Nürnberg - Bayreuth (Gewichtsbeschränkung auf 16 t)
- Ostendstraße über die Bahnlinie Nürnberg Ost - Dutzendteich (Gewichtsbeschränkung auf 16 t)
- Rothenburger Straße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf. - Fürth (Gewichtsbeschränkung auf 12 t)
- Wallensteinstraße/Hügelstraße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf.- Fürth (Gewichtsbeschränkung auf 6 t)
- Dieselstraße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf. - Fürth (Gewichtsbeschränkung auf 30 t)
- Schweinauer Hauptstraße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf. - Fürth (Gewichtsbeschränkung auf 30 t)
- Klenezstraße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf.- Dutzendteich (Gewichtsbeschränkung auf 12 t)
- Gleißhammerstraße über die Bahnlinie Nürnberg Ost - Dutzendteich (Gewichtsbeschränkung auf 16 t)
- Schafhofstraße über die Bahnlinie Nürnberg Nordost - Nürnberg Eichelberg (Gewichtsbeschränkung auf 9 t)

Bei den aufgeführten 10 Bauwerken handelt es sich um gewichtsbeschränkte und durchwegs sanierungsbedürftige Bauwerke, die seit Jahren von der Bahn in nicht mehr ausreichendem Maße unterhalten wurden. Sie müssen kurz- oder mittelfristig saniert oder durch neue Überführungsbauwerke ersetzt werden können.

Die auf die Stadt zukommenden Kostenbelastungen lassen sich an der gerade erneuerten Überführung der Wetzendorfer Straße über die Ringbahn abschätzen. Hier hat sich die Bahn entsprechend der bisherigen Regelung an den Baukosten mit 960.000,-- DM beteiligt.

Nach Übertragung der 10 Überführungsbauwerke an die Stadt bedeutet dies eine kurz- und mittelfristige Zusatzbelastung von mind. 10 Mio DM.

Mit Wirkung vom 01.01.1994 treffen die Stadt durch die Übernahme der 10 Unterführungen jährliche Unterhaltskosten von rd. 50.000,-- DM.

Zusätzlich kommen personelle Belastungen auf die Verwaltung zu. Gemäß DIN 1076 sind die Bauwerke ständig zu überwachen, jährlich einmal in Form einer Bauwerksprüfung zu besichtigen und in Abständen von 3 Jahren einer Hauptprüfung zu unterziehen. Diese Prüfungen müssen von den Gleisanlagen der Bahn aus erfolgen und erfordern einen erhöhten personellen und sicherheitstechnischen Aufwand.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat eine erneute Änderung des EKrG gefordert, um die Kommunen von den hohen Unterhaltskosten freizustellen. Die Städte sollen nicht mit den Kosten für unterlassene Unterhaltsmaßnahmen belastet werden dürfen. Sie weist darauf hin, daß die Erhaltungslast nicht ohne Vorteilsausgleich auf die Kommunen überwechseln darf.

Da mit einer Gesetzesänderung jedoch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, muß die für die Wahrnehmung der Erhaltungslast zuständige Dienststelle kurzfristig finanziell und personell entsprechend ausgestattet werden.

II. Beilagen: Schreiben Deutscher Städtetag vom 13.04.1994
Schreiben Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 11.04.1994

III. Beschlußvorschlag: entfällt, da Bericht

IV. Herrn OBM

~~Kg~~ - 3. 06. 94 OBM

i. V. 2. 1. 94
g

Nürnberg, 1. Juni 1994
Referat VI

i. V.

l

k